

Hauptsatzung der Stadt Fürth

Vom 22.12.2021

- Synopse zur Änderung des § 3 Abs. 2 und 9 -

Bisherige Regelung	Geplante Änderung in rotem Fettdruck
<p style="text-align: center;">Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder § 3 Abs. 2</p> <p>(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine am Ersten jeden Monats im Voraus zahlbare Entschädigung von 963,89 Euro; bei einheitlicher Änderung aller Grundgehälter der Besoldungsgruppen A und B wird die Entschädigung mit dem gleichen Vomhundertsatz angepasst.</p>	<p style="text-align: center;">Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder § 3 Abs. 2</p> <p>(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine am Ersten jeden Monats im Voraus zahlbare Entschädigung von 977,39 Euro; bei einheitlicher Änderung aller Grundgehälter der Besoldungsgruppen A und B wird die Entschädigung mit dem gleichen Vomhundertsatz angepasst.</p>
<p style="text-align: center;">Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder § 3 Abs. 9</p> <p>(9) Für die Führung der Fraktion und die dadurch anfallenden Mehrbelastungen wird den Fraktionsvorsitzenden eine weitere Entschädigung von monatlich 341,23 Euro zugebilligt; zusätzlich erhalten die Fraktionsvorsitzenden für jedes weitere Fraktionsmitglied 22,75 Euro im Monat. Bei einheitlicher Änderung aller Grundgehälter der Besoldungsgruppen A und B werden die Entschädigungsbestandteile mit dem gleichen Vomhundertsatz angepasst.</p>	<p style="text-align: center;">Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder § 3 Abs. 9</p> <p>(9) Für die Führung der Fraktion und die dadurch anfallenden Mehrbelastungen wird den Fraktionsvorsitzenden eine weitere Entschädigung von monatlich 346,01 Euro zugebilligt; zusätzlich erhalten die Fraktionsvorsitzenden für jedes weitere Fraktionsmitglied 23,07 Euro im Monat. Stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden kann bis zur Höhe von 50 % des Betrages für Fraktionsvorsitzende gemäß Satz 1 Halbsatz 1 eine weitere Entschädigung aus Mitteln der Fraktionszuwendungen gewährt werden; sie kann höchstens vier stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden zugebilligt werden. Bei einheitlicher Änderung aller Grundgehälter der Besoldungsgruppen A und B werden die Entschädigungsbestandteile mit dem gleichen Vomhundertsatz angepasst.</p>

